

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften
Institut für Germanistik
ger291 Niederdeutsch
3.01.095 Seminar:
Sprachenpolitik und Spracherhalt
Name der Dozentin: Heike Eva Schoormann
Wintersemester 2022/ 2023



Hausarbeit

Der Staatenbericht – Ein effektiver Beitrag zum Monitoring der Sprachencharta

*Kritische Betrachtung der Staatenberichte im Hinblick auf die Umsetzung von
rechtlichen Maßnahmen für die Minderheitensprache Saterfriesisch*

Thees Hinnerk Jakob Becker
Studiengang: 2-Fächer-Bachelor
Ev. Theologie und Religionspädagogik/ Germanistik
Matrikelnummer: [REDACTED]
Fachsemester: [REDACTED]
Horster Mühlenweg 5
26446 Friedeburg
E-Mail: thees.hinnerk.jakob.becker1@uni-oldenburg.de
Arbeit eingereicht am: 14. August 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung mit einem kurzen Porträt der Minderheitensprache Saterfriesisch.....	1
2. Die Implementierung und das Monitoring der ‚Europäischen Charta der Regional – oder Minderheitensprachen‘ in der Bundesrepublik Deutschland	3
3. Umsetzung von rechtlichen Maßnahmen für das Saterfriesische im vierten, fünften, sechsten sowie siebten Zyklus der Staatenberichte	6
3.1 Rechtliche Umsetzung für das Saterfriesische im Artikel 8 – dem Bereich Bildung.....	7
3.2 Rechtliche Umsetzung für das Saterfriesische im Artikel 9 – dem Bereich Justiz	10
3.3 Rechtliche Umsetzung für das Saterfriesische im Artikel 10 – dem Bereich Verwaltung	11
3.4 Rechtliche Umsetzung für das Saterfriesische im Artikel 11 – dem Bereich Medien ...	12
3.5 Rechtliche Umsetzung für das Saterfriesische im Artikel 12 – dem Bereich Kultur	14
3.6 Rechtliche Umsetzung für das Saterfriesische im Artikel 13 – dem Bereich Wirtschafts- und Sozialleben	16
4. Schlussfolgerungen.....	17
5. Literaturverzeichnis.....	19

1. Einleitung mit einem kurzen Porträt der Minderheitensprache Saterfriesisch

„Saterfriesisch (sfrs. *Seeltersk*) ist die letzte noch gesprochene Varietät des Ostfriesischen. Zusammen mit den west- und nordfriesischen Dialekten gehört das Saterfriesische zum Friesischen. Es ist vom Ostfriesischen Platt, dem in Ostfriesland gesprochenen Niederdeutschen, zu unterscheiden.“

Diese Charakterisierung setzt Jörg Peters (2020, S. 139) seinen Ausführungen über die saterfriesische Sprache, die noch heute im Saterland gesprochen wird, voran. Das Saterland stellt eine vier Ortschaften¹ umfassende Samtgemeinde im Land Niedersachsen dar, die im Nordwesten des Landkreises Cloppenburg zu verorten ist. Während das Saterland im südlichen Westen an den Landkreis Emsland angrenzt, schließt es hingegen nordwestlich unmittelbar an den Landkreis Leer und damit an die historische Landschaft Ostfriesland an (vgl. so Fort 2000, S. 159; vgl. Fort 2001, S. 409; vgl. Fort 2015, S. XIII; vgl. Peters 2020, S. 140; vgl. Schoormann i.E., S. 7; vgl. Stellmacher 1997, S. 91; vgl. Stellmacher 1998, S. 23). Zu diesem ehemaligen ostfriesischen Sprachgebiet weist das Saterfriesische als emsfriesisch zu beschreibende Varietät des Altostfriesischen² eine hohe Affinität auf (vgl. Fort 2000; vgl. Fort 2001; vgl. Peters 2020; vgl. Schoormann u.a. 2020; vgl. Schoormann i.E.). Vom 11. Jahrhundert an sei es in Folge mehrerer schwerer Sturmfluten zu einer emsfriesischen Besiedlung des Saterlandes gekommen, sodass die damals bereits ansässige westfälische und damit Niederdeutsch sprechende Bevölkerung in ihrer Sprache überlagert worden sei, so Peters (vgl. Peters 2020, S. 143). Der dadurch entstandene Kontakt mit der ebenfalls als westgermanisch einzuordnenden Sprache Niederdeutsch wurde allerdings angesichts der bis ins 15. Jahrhundert weitestgehend erfolgten Verdrängung der friesischen Sprache im umliegenden ostfriesischen Sprachgebiet forciert (vgl. Fort 2000, S. 159; vgl. Fort 2001, S. 409; vgl. Fort 2015, S. XIII; vgl. Peters 2020, S. 143; vgl. Schoormann u.a. 2020, S. 68; vgl. Schoormann i.E., S. 8).

Dass jedoch das Saterfriesische bis heute existiert, liegt auch in der besonderen geographischen Lage des Saterlandes begründet. Auf einem Sandrücken inmitten mehrerer Moorgebiete liegend und durch konfessionelle sowie administrative Isolation fungierte das Saterland als eine linguistische Enklave, was den Erhalt der friesischen Sprache begünstigte. Erst mit der im 19. Jahrhundert beginnenden Erschließung von Moorgebieten sowie der fortschreitenden Industrialisierung in Norddeutschland und später durch die Zuwanderung von

¹ Während die heutigen Ortschaften Ramsloh, Scharrel und Strücklingen historisch drei eigene Gemeinden bildeten, zählte der im 19. Jahrhundert erwachsene Ort Sedelsburg zu der Gemeinde Scharrel. Durch das gesamte Saterland erstreckt sich zudem die Sagter Ems, die als Fluss die Ortschaften und deren umliegenden Bauernschaften miteinander verbindet (vgl. weiterführend Peters 2020, S. 140; vgl. Schoormann i.E., 7f.).

² Auf die vielfältigen Arbeiten zu den linguistischen Spezifika des Saterfriesischen gegenüber dem Nord- und Westfriesischen sowie ihrer dialektalen Variationen innerhalb des Saterlandes selbst kann hier nur in Auswahl weiterführend verwiesen werden (vgl. Fort 2000; vgl. Fort 2001; vgl. Peters 2008; vgl. Peters 2020; vgl. Schoormann u.a. 2020; vgl. Schoormann i.E.; vgl. Stellmacher 1993; vgl. Stellmacher 1998; vgl. Tröster 1997).

Vertriebenen und Kriegsgeflüchteten mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die Unzugänglichkeit des Saterlandes endgültig überwunden. Waren es zunächst niederdeutsche Einflüsse, kamen mit dieser historischen Genese zunehmend auch hochdeutsche Einflüsse in das Saterland (vgl. Fort 2000, S. 159; vgl. Fort 2001, S. 409; vgl. Fort 2015, S. XIII; vgl. Peters 2020, S. 140f., ebenso 150f.; vgl. Schoormann u.a. 2020, S. 68f.; vgl. Schoormann i.E., S. 9f.).³

Über die Anzahl der Saterfriesisch sprechenden Bevölkerung gibt die Erhebung Stellmachers im Saterland aus den 1990er Jahren Aufschluss (vgl. weiterführend Stellmacher 1997, S. 93; vgl. Stellmacher 1998; vgl. Stellmacher 2008).⁴ Hierbei sind rückläufige Entwicklungen in den Zahlen der Sprecherinnen und Sprecher erkennbar (vgl. mit Peters 2020, S. 157). Stellmacher (2008, S. 173) sieht dies darin begründet, dass im Saterland drei westgermanische Sprachen verschiedenen Status miteinander konkurrieren⁵ würden:

„[D]as Hochdeutsche als die offizielle deutsche Standard- oder Kultursprache, das Niederdeutsche als die dialektal geprägte norddeutsche Regionalsprache und das Saterfriesische als die soziokultural geprägte ‚Landessprache‘.“

Gegenwärtig ergebe sich unter der Berücksichtigung der gesamten Bevölkerung des Saterlandes von ca. 14.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Schätzung zwischen 1.500 bis 2.500 Sprecherinnen und Sprecher des Saterfriesischen (vgl. Fort 2015, S. XIII; vgl. Peters 2020, S. 157-162; vgl. Schoormann i.E., S. 12; vgl. Schoormann u.a. 2020, S. 69f.).

Damit zählt das Saterfriesische zu den „stark bedrohten Minderheitensprachen Europas“ (Schoormann i.E., S. 1). Hierzu erhält es seit dem Jahre 1999 in der Bundesrepublik Deutschland den Schutz durch die ‚Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen‘. Um sich der sprachpolitischen Belange des Saterfriesischen anzunehmen und für den Erhalt dieser Sprache zu wirken, hatte sich bereits im Jahre 1952 zunächst der Heimatverein ‚*Seelter Buund*‘ gegründet (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2020, S. 38; vgl. Peters 2020, S. 146-149). Dieser habe bereits nach 10 Jahren angesichts mangelnden Nachwuchses seine Existenz eingebüßt, sei jedoch im Jahre 1977 als ‚Heimatverein Saterland – *Seelter Buund*‘ neugegründet worden, so Theodor Deddens (vgl. Deddens 2002a, S. 20; vgl. Deddens 2002b, S. 21).⁶ Dieser Heimatverein gehörte noch vor der Verabschiedung der

³ Eine ausführlich entfaltete Historie zum Saterland findet sich bei Fort (2001, S. 409) und in der noch erscheinenden Dissertation Heike Schoormanns (S. 8-10) sowie bei Peters (2020, S. 143-145).

⁴ Allerdings würden für die gleiche Erhebung die Zahlen der passiven Sprachkenntnisse zum Saterfriesischen in Stellmacher (1998) und Stellmacher (2008) voneinander abweichen, so Schoormann (vgl. i.E., S. 12, Anm. 18).

⁵ Diese soziolinguistische Besonderheit im Saterland anhand einer bestehenden Trilingualität in der Bevölkerung findet sich ausführlich für den Vokalismus bei Schoormann u.a. (2020) ausgeführt. Gleichsam ist dann die Frage nach der Spracheinstellung zum Saterfriesischen in der Bevölkerung immanent. Hierzu sei weiterführend z. B. auf Stellmacher (1998) sowie Peters (2020, S. 162) verwiesen.

⁶ Zur ausführlich entfalteten Historie der Gründung des Heimatvereins sei hierzu auf die Festschrift des Vereins anlässlich seines 25-jährigen Jubiläums verwiesen (vgl. weiterführend Deddens 2002a; vgl. Deddens 2002b).

‚Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen‘ zu den Gründungsmitgliedern der bis ins Jahr 2010 bestandenen Initiative ‚European Bureau for Lesser Used Languages‘ (EBLUL), einer Nicht-Regierungsorganisation für die Rechte der autochthonen Sprachen in Europa mit Sitz in Dublin (vgl. Peters 2020, S. 146, Anm. 7; vgl. Evers/ Schramm 2009, S. 53). Zudem ist der Verein heute in diversen nationalen politischen Gremien vertreten, darunter z. B. der ‚Interfriesische Rat‘ (vgl. Der Fräsche Rädj 2023a), der ‚Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten Deutschlands‘ mit dem ‚Minderheitensekretariat‘ (vgl. Minderheitensekretariat 2023) und der ‚Beratende Ausschuss zu Fragen der friesischen Volksgruppe‘ (vgl. Der Fräsche Rädj 2023b).

Eine tiefgehende Auseinandersetzung mit der Minderheitensprache Saterfriesisch und ihren sprachpolitischen Belangen hat angesichts ihrer bedrohten Lage eine große Relevanz. Aus diesem Grunde geht diese Hausarbeit der Fragestellung nach, inwieweit die Staatenberichte, als Teil des Monitorings für die ‚Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen‘, effektive Veränderungen für das Saterfriesische bewirken können. Dazu werden, unterstützend zur kritischen Betrachtung der Staatenberichte vier bis sieben⁷, Rückgriffe auf thematisch verwandte Fachliteratur vorgenommen, um insgesamt Schlussfolgerungen zu ziehen.

2. Die Implementierung und das Monitoring der ‚Europäischen Charta der Regional – oder Minderheitensprachen‘ in der Bundesrepublik Deutschland

Am 05. November des Jahres 1992 wurde die ‚Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen‘ vom Europarat als multilaterales völkerrechtliches Abkommen unterzeichnet (vgl. Council of Europe 1992a).⁸ Die Notwendigkeit und grundlegende Zielsetzung der Charta geht neben ihr selbst noch aus ihrem erläuternden Bericht hervor. So ist sie zum Schutz und zur Förderung des Gebrauchs im öffentlichen und privaten Leben von autochthonen Regional- und Minderheitensprachen in Europa⁹ initiiert worden (vgl. dazu Council of Europe 1992a, Art. 7; vgl. Council of Europe 1992b, S. 3f.).

⁷ Der Fokus auf die Berichtszyklen vier bis sieben liegt darin begründet, dass einerseits der Umfang durch die Sichtung aller Berichte weit überschritten worden wäre. Zum anderen steht so für die Betrachtung zur Ergreifung von politischen Maßnahmen für das Saterfriesische dennoch ein Zeitraum von fast 13 Jahren zur Verfügung und gibt die Möglichkeit zum Erkennen von Kontinuitäten bis in die Gegenwart hinein.

⁸ Zusammen mit dem Vertrag des ‚Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten‘ aus dem Jahr 1995 würden sie die zwei zentralen Dokumente zur europäischen Sprachpolitik darstellen, so Mahulena Hofmann (vgl. 2012, S. 11). Beiden Dokumenten liege zur Entstehung und Ratifizierung ein mehrjähriger politischer Prozess zugrunde (vgl. weiterführend Hofmann 2012, S. 10-13).

⁹ Die von der Charta vollzogene Unterscheidung zwischen autochthonen und allochthonen Minderheiten- und Regionalsprachen (vgl. Council of Europe 1992a, Präambel, Art. 1a, Art. 3 Abs. 1) ist nicht unumstritten und auch in der Forschung problematisiert worden (vgl. weiterführend Hofmann 2012, S. 14-16).

Die Bundesrepublik Deutschland zählte im Jahre 1992 zu den ersten Staaten, die diese Charta unterzeichneten. Ihre Ratifizierung sei aber erst sechs Jahre später erfolgt, als im Jahre 1998 die notwendige Anzahl von fünf Ratifikationen in Europa erreicht worden sei, so Claudia Wich-Reif (vgl. 2012, S. 41). Am 01. Januar 1999 trat die Charta dann als Bundesgesetz in Kraft (vgl. Peters 2010, S. 9; vgl. Peters 2020, S. 146; vgl. Wich-Reif 2012, S. 41). Trotz der wahrnehmbaren Dominanz des Hochdeutschen als überdachende Mehrheitssprache im öffentlichen Leben werden in Deutschland durch die Charta aktuell sechs Minderheitensprachen in Form von Dänisch, Niedersorbisch, Obersorbisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch und Romanes sowie die Regionalsprache Niederdeutsch geschützt (vgl. weiterführend Adler/ Beyer 2018; vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2020, S. 16; vgl. Marten 2016, S. 147-152; vgl. Peters 2020, S. 146; vgl. Wich-Reif 2012, S. 42-69).

Der Aufbau der ‚Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen‘ lässt sich grundlegend in fünf Teile mit einer vorgeschalteten Präambel gliedern. Der erste Teil führt allgemeine Bestimmungen zu den Regional- und Minderheitensprachen auf, verweist aber zugleich durch den enthaltenen Artikel 2 und dessen Verpflichtungen für die Vertragsparteien bereits auf den zweiten und dritten Teil der Charta. Während der erste Absatz des Artikels 2 die allgemein formulierten Mindeststandards der Ziele und Grundsätze des zweiten Teils festschreibt und damit bereits auf den Artikel 7 rekurriert, setzt der Absatz 2 die konkret zu ergreifenden Maßnahmen zum eigentlichen Schutz sowie zur Förderung des Gebrauchs der Sprachen im öffentlichen Leben erst im Teil III an und verweist hierzu auf die Artikel 8 bis 14. Der Artikel 2 Absatz (Council of Europe 1992a) setzt dabei voraus, dass

„[...] jede Vertragspartei [sich verpflichtet], mindestens fünfunddreißig aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.“

Zwar sind die Lebensbereiche Bildung in Artikel 8, Justiz in Artikel 9, Verwaltung in Artikel 10, Medien in Artikel 11, Kultur in Artikel 12, Wirtschafts- und Sozialleben in Artikel 13 sowie grenzüberschreitender Austausch in Artikel 14 vorgegeben (vgl. Council of Europe 1992a). Dennoch stelle die Wahl an Maßnahmen zum Schutz der Sprachen den Vertragsparteien eine Schwerpunktsetzung frei, so Stefan Oeter (vgl. Oeter 2010, S. 27). Das Ergreifen von Maßnahmen ist so an der jeweils konkret vorliegenden Situation einer Regional- oder Minderheitensprache orientiert und ermöglicht die Erhebung eines allgemein rechtlichen Standards für den Umgang mit den Sprachen (vgl. Council of Europe 1992a; vgl. Council of Europe 1992b, S. 5-29; vgl. Oeter 2010, S. 27f.). Der vierte Teil mit den Artikeln 15 bis 17 enthält Anweisungen zur Anwendung der Charta, an diesen sich dann der Teil V mit den Schlussbestimmungen ab Artikel 18 anschließt, die die Vereinbarungen zwischen den

Mitgliedsstaaten und dem Europarat regeln (vgl. Council of Europe 1992a; vgl. Council of Europe 1992b, S. 29-31).

Die Anwendung der Charta in Teil IV lässt sich als „Kontrollmechanismus der Charta“ (Hofmann 2012, S. 16) bzw. Monitoring verstehen, damit dem Europarat, den Mitgliedsstaaten und der allgemeinen Bevölkerung eine Kontrollierbarkeit in der Implementierung von Maßnahmen und deren Wirksamkeit gewährleistet wird (vgl. Council of Europe 1992b, S. 29; vgl. Rein 2011a, S. 361). Der Ausgangspunkt dieses Monitorings stellt der sog. Staatenbericht dar, in dem der Europarat – aber auch die Öffentlichkeit – über die in Übereinstimmung mit Teil II der Charta verfolgte Politik und über die umgesetzten Maßnahmen anhand der angenommenen Bestimmungen des dritten Teils informiert wird. Hierzu werden die Vertragsparteien nach Artikel 15 Absatz 1 verpflichtet. Bereits im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Charta hat ein erster Bericht zu erfolgen. Alle weiteren Berichte sollen dann in einer Periodizität von drei Jahren¹⁰ dem Generalsekretär des Europarats vorgelegt werden (vgl. Council of Europe 1992a, Art. 15; vgl. Council of Europe 1992b, S. 29; vgl. Klein 2011a, S. 361; vgl. Hofmann 2012, S. 16). Die inhaltliche Gestaltung und Gliederung der Staatenberichte werde dabei durch das Ministerkomitee festgelegt, so Rein (vgl. Rein 2011a, S. 365). Der eigentliche Mechanismus zur Prüfung schließt mit Artikel 16 der Charta unmittelbar an. Hierzu werden die vorgelegten Berichte an einen Sachverständigen-ausschuss übergeben, der eine detaillierte, kritische Prüfung der Berichte durchführt. Seine Zusammensetzung wird in Artikel 17 näher definiert: Seine Mitglieder werden als unabhängige, sachverständige Persönlichkeiten aus einer Liste von drei vorgeschlagenen Kandidierenden einer Vertragspartei durch das Ministerkomitee für eine Periode von sechs Jahren gewählt (vgl. Council of Europe 1992a, Art. 17; vgl. Council of Europe 1992b, S. 30; vgl. Hofmann 2012, S. 16; vgl. Rein 2011c). Als Bestandteil der Prüfung der Staatenberichten durch den Sachverständigenausschuss werden ebenso sog. ‚Vor-Ort-Besuche‘ bei den Vertragsparteien durchgeführt, da hier die Möglichkeit besteht, mit den Vereinigungen der Sprecherinnen und Sprecher der Regional- und Minderheitensprachen, als rechtmäßig eingestufte Nicht-Regierungsorganisationen, Kontakte zu knüpfen. Denn diese formulieren zu den Staatenberichten jeweils eine eigene Stellungnahme und sind dadurch ausdrücklich als Partizipierende an dem Monitoring beteiligt. Der Ausschuss

¹⁰ Diese Perioden der Berichtszyklen sind einer Reform unterzogen worden, weil die Einhaltung von Fristen bereits früher in der Praxis bei einigen Vertragsparteien ein Problemfeld darstellte, sodass mit dem Beschluss des Ministerkomitees, der seit dem 01. Juli 2019 gilt, die Periodizität sowie die Form der Staatenberichte angepasst wurde (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 25; vgl. auch Hofmann 2012, S. 17). Hofmann (2012, S. 17f.) weist jedoch bereits damals bei Überlegungen zur Verlängerung darauf hin, dass diese eine mögliche Schwächung des Kontakts zwischen den Akteuren des Monitorings resultieren lassen könnte. Diese Befürchtung Hofmanns sollte meines Erachtens bei zukünftigen Zyklen der Berichte anhand von Befragungen der Akteure näher beleuchtet werden.

wiederum formuliert selbst anschließend einen Prüfbericht für das Ministerkomitee. Dieser enthält weitere mögliche Vorschläge zu Empfehlungen, die vom Ministerkomitee an den Vertragsstaat gegeben werden. In Zusammenstellung mit diesen Dokumenten erfolgt dann die Publikation eines endgültigen sog. Expertenberichts (vgl. Council of Europe 1992a, Art. 16; vgl. Council of Europe 1992b, S. 29f.; vgl. Rein 2011b; vgl. Hofmann 2012, S. 16f.; vgl. Oeter 2010, S. 28-30).

Für das oben skizzierte Monitoring hat die Bundesrepublik Deutschland noch einen Zwischenschritt erhalten, den der Staat durch Vorbehalte und Erklärungen gegenüber der Verpflichtungen der Charta geltend gemacht hat und der in der föderalen Konzeption der Bundesrepublik begründet liegt. Zwar ist die Exekutive für die Erstellung des Staatenberichts im Sinne der Charta am Bundesministerium des Innern angegliedert, dennoch haben die Bundesländer selbst Verpflichtungen für die jeweils im Land vorzufindende Minderheiten- und Regionalsprache im zweiten sowie in Teilen dritten Teil der Charta unterzeichnet. Sie untergliedern sich hierbei also in sog. ‚Teil II-‘ oder ‚Teil III-Länder‘. Diese übermitteln somit zunächst dem Bundesministerium ihre Ausführungen zu den umgesetzten Maßnahmen und legen dadurch bereits in erster Instanz Rechenschaft ab. Erst dann entspinnt sich das oben skizzierte Monitoring (vgl. auch Wich-Reif 2012, S. 41-45; vgl. Council of Europe 2023).

3. Umsetzung von rechtlichen Maßnahmen für das Saterfriesische im vierten, fünften, sechsten sowie siebten Zyklus der Staatenberichte

Das Bundesland Niedersachsen gilt im Sinne der oben ausgeführten Skizzierungen als ein ‚Teil III-Land‘ und hat für das Saterfriesische ausgewählte Verpflichtungen in den Artikeln 8-13, also in den Bereichen Bildung, Justiz, Verwaltung, Medien, Kultur sowie Wirtschafts- und Sozialleben, im Jahre 1998 und zuletzt 2003 ratifiziert (vgl. Council of Europe 2023; vgl. Peters 2020, S. 146; vgl. Wich-Reif 2012, S. 63-65). Die Ausführungen des Landes zu den einzelnen Bereichen werden nun diachroner Sichtung der Berichtszyklen dargelegt und mit der jeweils vorliegenden Stellungnahme des ‚Heimatverein Saterland – *Seelter Buund*‘¹¹ sowie mit den spezifisch auf das Saterfriesische bezogenen Empfehlungen des Ministerkomitees versehen.

¹¹ An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass vom ‚Heimatverein Saterland – *Seelter Buund*‘ im fünften Zyklus der Staatenberichte keine Stellungnahme vorliegt, sodass für diesen Zyklus nicht darauf zurückgegriffen werden kann.

3.1 Rechtliche Umsetzung für das Saterfriesische im Artikel 8 – dem Bereich Bildung

Im Bildungsbereich werden Verpflichtungen mit der Ratifizierung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstaben a iv, e ii, f iii, g sowie i eingegangen (vgl. Council of Europe 2023). Peters (2020, S. 146f.) formuliert:

„Mit Artikel 8, Absatz 1a iv, wird die Verpflichtung eingegangen, Maßnahmen zur Verwendung des Saterfriesischen in der vorschulischen Erziehung zu begünstigen und/oder hierzu zu ermutigen. Mit Artikel 8, Absatz e ii, wird die Verpflichtung eingegangen, Möglichkeiten für das Studium des Saterfriesischen als Studienfach an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten. Mit Artikel 8, Absatz f iii, verpflichten sich die Unterzeichner, Angebote des Saterfriesischen als Fach der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen, und mit Artikel 8, Absatz g, dazu, für den Unterricht der Geschichte und Kultur zu sorgen, die im Saterfriesischen ihren Ausdruck finden. Artikel 8, Absatz i, verpflichtet schließlich dazu, Aufsichtsorgane einzusetzen, die die getroffenen Maßnahmen überwachen und dokumentieren.“

Damit fehlen Verpflichtungen im Bereich des schulischen Primar- und Sekundarbereichs, die über die Verpflichtungen des Artikels 7 hinausgehen. Hierzu hat bereits im vierten Staatenbericht das Ministerkomitee eine Empfehlung an das Land formuliert, um mittels einer Strukturpolitik eine Sicherstellung in diesen Bereichen zu erzielen (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 13). Diese wurde jedoch vom Land Niedersachsen mit Verweis auf die seit 2006 bestehende Möglichkeit zur Einbindung des Saterfriesischen in das Kerncurriculum des Fachs Deutsch im Primarbereich sowie Sekundarbereich I und auf die nun mehr vier hauptamtlich wirkenden Lehrkräften, die in Arbeitsgemeinschaften und Wahlpflichtunterricht Angebote zum Saterfriesischen anbieten würden, abgewiesen (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 13 sowie 33-35). Die vom Land Niedersachsen dabei für die Jahre 2008 und 2009 angegebenen 10.000 Euro Finanzierungsmittel an den ‚Heimatverein Saterland – *Seelter Buund*‘ zur Projektförderung sollen der Vermittlung des Saterfriesischen in Grundschulen und Kindergärten in der Gemeinde dienen (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 177-179), werden jedoch von diesem in Vertretung durch Karl-Peter Schramm mit der Aussage versehen, dass der Verein so lediglich in der Lage gewesen sei, den ehrenamtlichen Sprachlehrkräften zumindest die Fahrkosten zu erstatten und Material zu erstellen (vgl. Schramm (2009) in Bundesministerium des Innern 2010, S. 362). Bei einer wöchentlichen Sprachunterrichtsstunde könne von einem Lernen der Sprache nicht gesprochen werden, so Schramm weiter (vgl. ebd.). Im Bereich der Hochschulen vermeldet das Land Niedersachsen im vierten Staatenbericht eine kontinuierliche Lehre und Forschung durch den seit Ende des Jahres 2007 bestehenden Schwerpunkt Niederdeutsch und Saterfriesisch am Institut für Germanistik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und den besetzten Lehrstuhl für germanistische Linguistik im Bereich Pragmatik und Soziolinguistik sowie Niederdeutsch (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 180; vgl. auch Wich-Reif 2012, S. 63). Dies beurteilt auch der Heimatverein als positiven Schritt (vgl. Schramm (2009) in Bundesministerium des Innern 2010, S. 362).

Auch im fünften Staatenbericht hat das Ministerkomitee die an das Land ergangene Empfehlung zur Ergreifung von Maßnahmen für den Primar- und Sekundarschulbereich erneut formuliert (vgl. Bundesministerium des Innern 2013, S. 17). Hierzu verweist das Land Niedersachsen auf den im Jahre 2011 ergangenen Runderlass ‚Die Region und ihre Sprachen im Unterricht‘¹². Dieser hat große praktische Bedeutung, da eine Grundschule – aber auch eine Sekundarschule I – so berechtigt wird, in ausgewählten Fächern der Pflichtstundentafel Unterricht zweisprachig oder in Form der Immersionsmethode in Saterfriesisch zu erteilen, sofern die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Zudem ist die Einteilung von 20 Lehrkräften für Beratungsaufgaben durch die niedersächsische Landesschulbehörde vorgesehen, um an den Schulen Projekte zur Implementierung von Niederdeutsch und/oder Saterfriesisch in Form von Wettbewerben, Arbeitsgemeinschaften sowie Unterricht voranzutreiben. Hierzu können die Schulen dann als Teil ihres Profils den Titel ‚Plattdeutsche Schule‘ bzw. ‚Saterfriesische Schule‘ verliehen bekommen (vgl. Bundesministerium des Innern 2013, S. 17f. sowie 25f. und 55f.). Im Bereich der vorschulischen Erziehung hingegen sieht das Land keine Vorgaben für die Vermittlung des Saterfriesischen in den Kindertagesstätten vor, sondern setzt auf die Initiative vor Ort (vgl. Bundesministerium des Innern 2013, S. 54). Mit der Universität Oldenburg ist die Verstetigung der Professur und Lehre – letzteres auch mit neuen Personalkapazitäten durch das Land – erreicht worden. Ferner wird der bereits seit 2009 bestehende Sprachkurs, der für alle Interessierten der Universität jährlich von einer saterfriesischen Muttersprachlerin angeboten werde, fortgeführt. Als neue Forschungsprojekte des Schwerpunkts werden ‚Ostfriesland als Modellprojekt für frühe Mehrsprachigkeit‘ und ‚Das Saterland als Modellregion für frühe Mehrsprachigkeit‘ für die Jahre 2011 bis 2015 durchgeführt. Sie dienen als ein Weiterbildungsprogramm für Lehrkräfte der Grundschulen und Erzieherinnen und Erziehern. Daneben sind weitere Projekte in Planung und bestehen Kooperationen zu außeruniversitären Einrichtungen, darunter z. B. der ‚Heimatverein Saterland – *Seelter Buund*‘ (vgl. Bundesministerium des Innern, S. 26-28, 34 sowie 54f.). Ferner erfolgte die finanzielle Unterstützung des Landes Niedersachsen zur Finanzierung eines Lehrbuchs zum Saterfriesischen im Jahr 2011 (vgl. ebd., S. 55). Nachdem im vierten Staatenbericht jedoch nichts zu den Erwachsenenbildung ausführt, findet sich im fünften Bericht ein kurzer Verweis darauf, dass Sprachkurse in der Region des Saterlandes angeboten werden (vgl. Bundesministerium 2013, S. 55).

¹² Dieser Erlass hat im Jahre 2019 eine Überarbeitung erfahren und einige Änderungen erfahren (vgl. hierzu Peters 2020, S. 147; vgl. weiterführend Niedersächsisches Kultusministerium 2019; vgl. in Bezug auf die Änderungen Buchmann 2021, S. 317). Dies entspricht dem Wunsch des ‚Heimatverein Saterland – *Seelter Buund*‘, den dieser im sechsten Staatenbericht formuliert hat (vgl. Schramm in Bundesministerium des Innern 2017, S. 155).

Der sechste Zyklus weist für Niedersachsen neben der Kontinuität zu den obigen Ausführungen im Bereich der Bildungspolitik für das Saterfriesische (vgl. Bundesministerium des Innern 2017, S. 86f.) grundlegend zwei Neuerungen auf. Zum einen reagiert das Land in Selbstauskunft hierbei auf die weiterhin bestehende Empfehlung des Ministerkomitees zur Schaffung von funktionsfähigen saterfriesischen Bildungsangeboten (vgl. ebd., S. 24), indem eine Unterstützung der Schulen des Saterlandes eingerichtet worden sei, um in Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte durchzuführen (vgl. Bundesministerium des Innern 2017, S. 25). Andererseits hatte sich der Landtag in einem fraktionsübergreifenden Entschließungsantrag unter dem Titel „Förderung für Niederdeutsch und Saterfriesisch verstetigen und weiter ausbauen“ (vgl. Niedersächsischer Landtag 2017) dafür ausgesprochen, für die schulischen Belange Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen, um so ein eigenständiges Sprachenkonzept für das Land Niedersachsen anzulegen. Dies hebt gerade auch der Heimatverein in seiner Stellungnahme positiv hervor. Jedoch mahnt dieser gleichzeitig an, dass noch immer ausstehende Forderungen und Wünsche zur Arbeit in Kindergärten und Schulen zugunsten des Saterfriesischen bestünden, die es umzusetzen gelte (vgl. Schramm (2017) in Bundesministerium des Innern 2017, S. 155f.). Schramm (ebd., S. 156) formuliert darüber hinaus, ebenso mit Blick auf Erwachsenenbildung:

„Da Saterfriesisch nicht nur in Schulen gelehrt wird, wünschen wir uns einen Saterfriesisch-Beauftragten, der eigenständige Projekte entwickeln und beantragen kann auch außerhalb schulischen Tätigkeiten. Hier ist es wichtig, dass diese Aufgabe nicht nur durch ehrenamtliches Engagement zu leisten ist.“

Tatsächlich vermeldet die Stellungnahme des Heimatvereins im siebten Zyklus des Staatenberichts, dass das Land Niedersachsen die Genehmigung erteilt hat, sodass im November 2020 die Stelle besetzt werden konnte. Die halbe Stelle¹³ eines Saterfriesisch-Beauftragten ist an die Oldenburgische Landschaft als Kulturträger angegliedert (vgl. Evers/Schramm (2021) in Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 429).

Trotz der als weitestgehend „als erfüllt angesehenen Verpflichtungen in Bezug auf das Saterfriesische“ (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 219) hält sich weiterhin die Empfehlung des Ministerkomitees, dass eine Verstärkung des Bildungsangebotes für das Saterfriesische vorzunehmen sei (vgl. ebd., S. 39). Das Land Niedersachsen verweist dabei weiterhin auf die Studienmöglichkeiten der Universität Oldenburg und ihre bereits durchgeführten Bemühungen im Bereich der Kindertagesstätten sowie im Primar- und Sekundarbereich, die sich gerade durch den im Jahre 2019 überarbeiteten Runderlass des ergeben (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 40-44). Es räumt

¹³ Aus persönlichem Kontakt zu Karl-Peter Schramm und dem Inhaber der Stelle, Henk Wolf, ist dem Verfasser bekannt, dass seit dem Jahr 2022 diese halbe Stelle mittlerweile zu einer ganzen hochgestuft worden ist.

aber für das Saterfriesische ein, dass es über keine Lehrkräfteausbildung verfügen würde, jedoch bereit sei ein System zu Sprachangeboten in den Schulen zu errichten (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 63). Für den Bereich der Erwachsenenbildung räumt das Land ferner in Bezug auf Sprachkurse ein, dass diese zumeist ein „Zufallsprodukt“ (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 221) darstellen und keiner Systematik unterliegen würden, weshalb sie diese zukünftig mit höherer Aufmerksamkeit in der Gewichtung ihrer Notwendigkeit einstufen (vgl. ebd., S. 220-222). Angesichts dieser Gesamtumstände erwidert der ‚Heimatverein Saterland – *Seelter Buund*‘ in seiner Stellungnahme, dass sie „die Empfehlung, ein Aufsichtsorgan einzusetzen, das die Fortschritte beim Saterfriesisch-Unterricht überwacht und regelmäßige Bericht veröffentlicht“ (Evers/ Schramm (2021) in Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 428) unterstützen und führen dazu die derzeitige Situation vor Augen. Hierbei betonen sie erneut in Analogie zu ihrer Stellungnahme im sechsten Zyklus des Staatenberichts, dass sie gerade den Schwerpunkt auch in den Kindergärten und Schulen sehen würden und eine Ausbildung von Lehrkräften, um Saterfriesisch zu unterrichten, zu initiieren sei (vgl. ebd., S. 428-430).

3.2 Rechtliche Umsetzung für das Saterfriesische im Artikel 9 – dem Bereich Justiz

Das Land Niedersachsen hat sich für Saterfriesisch bei Angelegenheiten der Justiz im Artikel 9 mit Absatz 1 Buchstaben b iii sowie c iii und mit Absatz 2 Buchstabe a dazu verpflichtet, dass in zivilrechtlichen Verfahren und in Verfahren vor Gerichten für Sachen der Verwaltung Urkunden und Beweismittel in Saterfriesisch vorlegt werden dürfen, auch wenn es dazu der Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen bedarf. Diesen im Inland abgefassten Urkunden kann darüber hinaus ihre Rechtsgültigkeit nicht aberkannt werden (vgl. Council of Europe 1992a, Art. 9; vgl. Council of Europe 2023).

In den vier zu betrachtenden Zyklen der Staatenberichte fehlen die Ausführungen zu den Umsetzungen des Artikels 9 in Staatenbericht fünf und sechs gänzlich. Im vierten Staatenbericht wird lediglich festgestellt, dass dies als erfüllt anzusehen sei, obwohl in den vorherigen Staatenberichten durch den Sachverständigenausschuss diese Erfüllung angezweifelt bzw. negiert wird (vgl. Wich-Reif 2012, S. 63f.; vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 183). Die Erfüllung dieser Verpflichtungen stellt ebenso der siebte Staatenbericht fest (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 223).

3.3 Rechtliche Umsetzung für das Saterfriesische im Artikel 10 – dem Bereich Verwaltung

Verpflichtungen im Bereich Verwaltung werden eingegangen durch die Ratifizierung des Artikels 10 Absatz 1 Buchstaben a v und c, Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g, Absatz 4 Buchstaben a und c sowie Absatz 5 (vgl. Council of Europe 2023). Dies ermöglicht die Vorlage von Urkunden in saterfriesischer Sprache rechtsgültig erfolgen kann und die Verwaltungsbehörden entsprechend auf Saterfriesisch schriftlich erwidern können. Der Gebrauch ist damit innerhalb der amtlichen Verwaltung gewährleistet und kann zugleich bei Ratsversammlungen sowie Orts- und Familiennamen angewendet werden, sofern die Sprache in dem örtlichen Gebiet gebraucht wird. Darüber hinaus können bei Bedarf auch Übersetzungen und Dolmetschen angewandt werden (vgl. Council of Europe 1992a, Art. 10).

Der vierte Staatenbericht enthält hierzu in Analogie zu den früheren Zyklen der Staatenberichte keine Ausführungen des Landes Niedersachsen zu einer praktischen Umsetzung der Verpflichtungen (vgl. hierzu Wich-Reif 2012, S. 64), sondern referiert vornehmlich die historisch erwachsenen Streitigkeiten zur Auslegung der Sicherstellung und des nach der Charta festgelegten „Rahmen des Zumutbaren“ (Council of Europe 1992a, Art. 10) zwischen Sachverständigenausschuss und Land. Der Ausschuss fordert die Einrichtung einer verpflichtenden Strukturpolitik, die die Abfassung von behördlichen Schriftstücken auf Saterfriesisch rechtfertigt. Zudem seien Anträge in Saterfriesisch nur in marginaler Anzahl bisher gestellt worden, sodass laut dem Land Niedersachsen eine Verpflichtung nicht gerechtfertigt sei. Dazu rekurriert es auf die bereits oben benannte Erhebung Stellmachers und der kleinen Zahl an Sprecherinnen und Sprecher. Ferner sei laut dem Land eine Verpflichtung schon nicht gerechtfertigt, da hier weder der Bund noch das Land, sondern allein die Kommune Saterland zuständig sei (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 184-186). Das Land rekurriert damit auf das Recht der kommunalen Selbstverwaltung, welches es zu achten gilt. Es stellt außerdem heraus, dass in der Kommune selbst sechs Mitarbeitende beschäftigt sind, die über Sprachkenntnisse zum Saterfriesischen verfügen und in „publikumsintensiven Fachbereichen eingesetzt“ (Bundesministerium des Innern 2010, S. 190) würden (vgl. ebd.). In Bezug auf den Gebrauch des Saterfriesischen in Ratsversammlungen sei festzustellen, dass die Mehrheit der demokratisch legitimierten Mitglieder kein Saterfriesisch sprechen würden. Sofern ein Wortbeitrag jedoch in saterfriesischer Sprache formuliert werde, folge für die übrigen Mitglieder eine Übersetzung, so das Land Niedersachsen (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 188f.). Auch die Umsetzung der saterfriesischen Ortsnamen erfolge durch die zweisprachigen Schilder, die in der Gemeinde Saterland aufgestellt seien (vgl. ebd., S. 189).

Im fünften Staatenbericht erneuert das Land seine Auffassung und begründet dies auch mit dem „unmittelbaren Rechtscharakter“ (Bundesministerium des Innern 2013, S. 56) der Charta. Den Sprecherinnen und Sprechern sei aber die Möglichkeit eingeräumt, Dokumente auf Saterfriesisch zu verfassen und einzureichen. Zudem seien die örtlichen Behörden auch sensibilisiert, den Gebrauch im Verkehr und im Umgang mit der Verwaltung zu ermöglichen, solange die kommunale Selbstverwaltung gewährleistet werde (vgl. Bundesministerium des Innern 2013, S. 56f.). Dies wird gleichsam im sechsten Staatenbericht formuliert. Lediglich ergänzt dieser zum Ersten, dass das Land Niedersachsen die Gemeinde Saterland ermutige, deren Internetauftritt ebenfalls in Saterfriesisch abzufallen, was von dieser durch leichtes Umschalten realisiert worden sei (vgl. Bundesministerium des Innern 2017, S. 87). Zum Zweiten wird unter Berücksichtigung des vierten Staatenberichts ein Rückgang in der Anzahl der Saterfriesisch sprechenden Mitarbeitenden der Kommune konstatiert. So seien nur noch drei Mitarbeitenden beschäftigt, die noch immer „publikumsintensiven Bereichen“ (Bundesministerium des Innern 2017, S. 88) beschäftigt würden. Allerdings zeige eine Person, die im Jahr zuvor die Ausbildung abgeschlossen habe, große persönliche Eigeninitiative im Umgang mit dem Saterfriesischen, die es in Zukunft zu nutzen gelte, so das Land abschließend (vgl. Bundesministerium des Innern 2017, S. 88).

Der siebte Staatenbericht zeigt in Analogie der vorherigen Berichte, dass das Land weiterhin auf die kommunale Selbstverwaltung pocht (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 223-225). Selbst die bereits oben benannte Entschließung des Landtages vom 21. September des Jahres 2017 habe laut dem Land trotz der Anregung desselben bei der Gemeinde Saterland nicht dazu beigetragen, dass neue Maßnahmen ergriffen würden (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 224). Zudem sei die saterfriesische Sprache in den Betitelungen von Orts- und Flurnamen in Karten bzw. Liegenschaftskatastern kaum vorhanden (vgl. ebd., S. 225).

3.4 Rechtliche Umsetzung für das Saterfriesische im Artikel 11 – dem Bereich Medien

Im Bereich Medien werden Verpflichtungen des Landes Niedersachsen mit der Ratifizierung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstaben b ii, c ii, d, e ii und f ii sowie Absatz 2 eingegangen (vgl. dazu Council of Europe 2023). Unter Wahrung der grundsätzlichen Achtung vor der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien ermutigt das Land die Medien mit Maßnahmen zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsendungen in Saterfriesisch, zu der Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken, zur Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in Saterfriesisch, um sie hierbei auch mit finanzieller Hilfe zu unterstützen.

Dabei gilt es die Meinungsfreiheit zu achten und die Möglichkeit einzuräumen, dass Sendungen aus Nachbarländern frei empfangen werden, sofern sie in einer Form Ähnlichkeit zum Saterfriesischen aufweist. Allem ist dies der Grundordnung einer freiheitlich, demokratischen Gesellschaft unterworfen, mit der sie nicht in Konflikt geraten darf (vgl. Council of Europe 1992a, Art. 11).

Das Ministerkomitee hat auf Anraten des Sachverständigenausschuss übergreifend in den Staatenberichten vier, fünf und sechs in jeweils leicht variierender Form die Empfehlung formuliert, in der es die deutschen Behörden aufruft, Maßnahmen zu ergreifen, damit auch das Saterfriesische in Fernsehen und Hörfunk vertreten ist. In allen Fällen verweist das Land Niedersachsen auf die grundlegend garantierte Presse- und Rundfunkfreiheit in der Bundesrepublik, die einen Eingriff in die Programmgestaltung verbieten, jedoch eine Ermutigung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten umzusetzen sei (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 17f.; vgl. Bundesministerium des Innern 2013, S. 21f.; vgl. Bundesministerium des Innern 2017, S. 32f.).

Im vierten Staatenbericht verweist jedoch der Sachverständigenausschuss darauf, dass die Verpflichtung für den Hörfunk als erfüllt angesehen werde, da bereits im vorherigen Zyklus darüber informiert worden sei, dass eine saterfriesische Sendung beim Bürgerradio ‚Ems-Vechte-Welle‘ als Projekt mit dem ‚Heimatverein Saterland – *Seelter Buund*‘ auf ehrenamtlicher Basis durchgeführt worden sei, das aber eine finanzielle Unterstützung durch das Land Niedersachsen erfahren habe. Zudem würden sich die Beteiligten eine Ausdehnung der Sendezeit und eine Verlagerung auf einen anderen Programmplatz wünschen (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 191; vgl. Wich-Reif 2012, S. 64). Das Land Niedersachsen teilt es im Einklang mit der oben formulierten Pressefreiheit darauf mit, dass es „Maßnahme[n] zur Unterstützung der Regional- oder Minderheitensprachen im privaten Rundfunk“ (ebd., S. 192) prüfe, um so eine Möglichkeit zur Aufnahme einer für diese Sprachen stärkenden Regelung in das Mediengesetz des Landes zu erreichen (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 192). Während im Fernsehen nach Ausführungen des Landes über das Saterland in zwei kleinen Beiträgen berichtet worden sei, würden im Bereich der Audio- und audiovisuellen Werke in Ermangelung von Anträgen derzeit keine finanziellen Hilfsmittel vom Land zur Verfügung gestellt, jedoch würden weiterhin potenzielle Kontakte zu Anträgen ermutigt (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 192-194 sowie S. 195). Auch im Bereich der Zeitungsartikel wird lediglich auf frühere Berichtszyklen und der durchgeführten Veröffentlichungen im ‚General-Anzeiger‘ in Rhaderfehn verwiesen, sodass die Verpflichtung zwar als erfüllt angesehen wird, jedoch ohne ergänzende Ausführungen des Landes

Niedersachsen verbleibt (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 194; vgl. Wich-Reif 2012, S. 64).

Die Ausführungen des Landes Niedersachsen werden unter dem Topos der Pressefreiheit in der Bundesrepublik auch im fünften Bericht aufgenommen und stehen mit ihren Umsetzungen der Verpflichtungen zum Rundfunk in Analogie zu den oben skizzierten Darlegungen des vierten Staatenberichts. Lediglich ergänzt wird durch das Land die unregelmäßig erscheinenden Sendungen des Norddeutschen Rundfunks über das Saterland und dessen Sprache, in denen jedoch auch Saterfriesisch gesprochen werde (vgl. Bundesministerium des Innern 2013, S. 57f.). Gleiches zeigt der sechste Staatenbericht durch die Ausführungen des Landes Niedersachsen auf. Hier wird aber die Anzahl der Beiträge, die sich mit der Minderheitensprache Saterfriesisch befassen, in verschiedenen Sendungen beim Norddeutschen Rundfunks seit des Inkrafttretens der Charta in der Bundesrepublik auf 23 beziffert. Daneben habe auch RTL-Nord einen und der friesische Rundfunk drei Beiträge erstellt. Grundlegend wird auch die Bereitschaft zur finanziellen Zuwendung von Projekten durch das Land Niedersachsen signalisiert, sofern Medienschaffende eine Initiative dazu aufbringen würden (vgl. Bundesministerium des Innern 2017, S. 88f.).

Der siebte Staatenbericht unterscheidet sich in den Darlegungen der umgesetzten Maßnahmen zu den Verpflichtungen durch das Land Niedersachsen dabei nur geringfügig von den vorangegangenen Berichten. Denn mit dem 01. Januar 2018 habe das Land zusammen mit dem Bundesland Bremen in einer Förderrichtlinie der gemeinsamen Filmfördergesellschaft unter dem Titel ‚nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/ Bremen mbH‘ eine Ergänzung vorgenommen, um den Gebrauch der niederdeutschen und saterfriesischen Sprache in audiovisuellen Werken zu fördern. Hierzu habe bereits das Filmprojekt ‚Saterland‘ im Jahre 2019 eine Förderung erhalten. In diesem Film werde zudem auch Saterfriesisch gesprochen (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 226f.).

3.5 Rechtliche Umsetzung für das Saterfriesische im Artikel 12 – dem Bereich Kultur

Verpflichtungen im Bereich Kultur werden eingegangen durch die Ratifizierung des Artikels 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, und g sowie Absatz 2 und Absatz 3 (vgl. hierzu Council of Europe 2023). Damit wird mit Hilfe von kulturellen Einrichtungen und Tätigkeiten zu der eigenen Form des Ausdrucks und Zugang zur saterfriesischen Sprache ermutigt und gefördert sowie die Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Zugang zu den in Saterfriesisch und anderen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern. Daneben ist das Land Niedersachsen die Verpflichtung eingegangen, die Sprache bei kulturellen Tätigkeiten zu berücksichtigen und die

Sicherstellung zu ermöglichen, dass mit fördernden Maßnahmen die sprachkompetenten Sprecherinnen und Sprecher zu einem Einsatz und der Mitwirkung an kulturellen Tätigkeiten ermutigt werden. Die Erleichterung und Schaffung einer Möglichkeit zur Archivierung von Veröffentlichungen in Saterfriesisch gehört ebenso dazu, wie auch die Verfolgung einer Kulturpolitik des Landes im Ausland, bei der das Saterfriesische angemessen berücksichtigt wird (vgl. Council of Europe 1992a, Art. 12).

Die Ausführungen des Landes Niedersachsen im vierten Staatenbericht zeigen an, dass die geförderten Projekte zum Saterfriesischen durch Aufträge über die Landschaften und Landschaftsverbände sowie über das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur erteilt werden würden. Eine enge Zusammenarbeit gestalte sich hierbei mit dem bereits oben vorgestellten ‚Heimatverein Saterland – *Seelter Buund*‘, der bereits in früheren Zyklen mit kulturellen Tätigkeiten in der Gemeinde Saterland befasst gewesen ist (vgl. weiterführend Wich-Reif 2012, S. 64f.; vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 196). Auf diese bereits bestehende Zusammenarbeit, die auch mit der Oldenburgischen Landschaft bei der Verlagerung der Zuständigkeit zum Saterfriesischen und mit dem Katholischen Bildungswerk Saterland bestünde, wird dann in der Konkretion der oben beschriebenen Verpflichtungen auf frühere Staatenberichte und auf das dabei durchgeführte Engagement der Sprecherinnen und Sprecher des Saterfriesischen bei Mitwirkungen zu kulturellen Aktivitäten verwiesen, darunter z. B. die Mitwirkung am ‚Tag der Niedersachsen‘ (vgl. hierzu Bundesministerium des Innern 2010, S. 196-198). Damit würden auch die Verpflichtungen aus Perspektive des Sachverständigenausschuss als erfüllt angesehen. Lediglich die Kulturpolitik des Landes im Ausland habe die Verpflichtungen zum Saterfriesischen in früheren Zyklen der Berichte nicht erfüllt. Hierzu plane das Land eine Prüfung, ob in dessen Landesvertretung in Brüssel die Möglichkeit bestünde, eine Veranstaltung zu der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprache Saterfriesisch durchzuführen, zu der jedoch die Entscheidungsfindung noch ausstünde (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 199). Von diesen Bestrebungen und dessen Umsetzung steht jedoch in den Staatenberichten fünf bis sieben nichts wieder geschrieben. Lediglich der sechste Staatenbericht verweist in den allgemeinen Ausführungen der Bundesrepublik zur Kulturpolitik im Ausland, dass auch das Saterfriesische in den Programmen der Deutschen Welle berücksichtigt werde, führt vom Land Niedersachsen sonst keine weiteren Ausführungen zu diesem Artikel auf (vgl. Bundesministerium des Innern 2017, S. 89, 125).

Im fünften Staatenbericht hingegen wird von den niedersächsischen Behörden erneut die Aufgabenübertragung für das Saterfriesische an die Oldenburgische Landschaft angemerkt. Diese habe jedoch im Jahre 2012 eine feste Stelle etablieren können, die sich zur Unterstützung

um die Belange des Saterfriesischen bemühe und zu einer sichtlichen Veränderungen geführt habe, da so bereits mehrere Projekte realisiert worden seien. Dazu zählen ein saterfriesischer Sprachkurs, saterfriesische Buchveröffentlichungen etc., mit denen auch wegen eines Antrags der Gemeinde Saterland an das Bundesministerium des Innern und an das Land Niedersachsen kulturtouristische Projekte initiiert werden würden. Das Land Niedersachsen habe sich in der Finanzierung dieser Stelle in den Jahren 2012 und 2013 beteiligt, die ab dem darauffolgenden Jahr von der Oldenburgischen Landschaft getragen werde (vgl. Bundesministerium des Innern 2013, S. 58).

Zwei weitere Projekte zur Produktion einer Kinder-CD und der Erweiterung einer App zum Saterfriesischen durch die Gemeinde Saterland weisen die Formulierungen des Landes Niedersachsen im siebten Staatenbericht auf. Hier habe sich das Land mit einer finanziellen Förderung von 39.000 Euro für beide Projekte beteiligt und habe allein im Jahr 2020 zusätzliche Haushaltsmittel für die Landschaften in Höhe von 380.000 Euro zur Verfügung gestellt, von denen 30.000 Euro durch die Oldenburgische Landschaft für das Saterfriesische eingesetzt worden sei. Ferner habe aus den Mitteln der Regionalen Kulturförderung des Landes Niedersachsen eine Förderung für Projekte zu der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprache Saterfriesisch in Höhe von unter 10.000 Euro ermöglicht werden. Das Land pocht jedoch darauf, dass darüber hinaus Kulturprojekte gefördert würden, mit denen die Identität und der Anreiz zum aktiven Sprachgebrauch des Saterfriesischen forciert würde (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 228). Einen Austausch zur Kulturpolitik im Ausland in Bezug auf das Saterfriesische hätte es zudem im Berichtszeitraum nicht gegeben, so das Land Niedersachsen abschließend (vgl. ebd., S. 229).

3.6 Rechtliche Umsetzung für das Saterfriesische im Artikel 13 – dem Bereich Wirtschafts- und Sozialleben

Das Land Niedersachsen hat sich für das Saterfriesische bei Angelegenheiten des Wirtschafts- und Soziallebens im Artikel 13 mit Absatz 1 Buchstaben a, c sowie d dazu verpflichtet, dass im Land alle Bestimmungen entfernt werden sollen, die den Gebrauch des Saterfriesischen in Urkunden einschränken würden, und Praktiken entgegengetreten werden soll, die ebenso den Gebrauch des Saterfriesischen in den Tätigkeiten behindern würden. Dies stehe dann insgesamt unter der Prämisse, dass die Ergreifung weiterer Mittel und Maßnahmen ermutigt bzw. erleichtert werden (vgl. Council of Europe 1992a, Art. 13; vgl. Council of Europe 2023).

Während der fünfte und sechste Zyklus des Staatenberichts keine Ausführungen des Landes Niedersachsen zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Wirtschafts- und

Soziallebens enthält, werden im vierten und siebten Zyklus grundlegend die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Sachverständigenausschuss konstatiert, indem auf die früheren Berichtszyklen rekurriert wird (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 200; vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S. 230). Hierbei gehe es insbesondere um die Aktivitäten des ‚Heimatverein Saterland – *Seelter Buund*‘, die dieser durch die Förderung des Landes in der Nutzung des Scharreler Bahnhofs als Kulturzentrum verwirklichen könne (vgl. Bundesministerium des Innern 2010, S. 200; vgl. Wich-Reif 2012, S. 65).

4. Schlussfolgerungen

Die oben skizzierten Ausführungen zu der Implementierung von Maßnahmen für die Minderheitensprache Saterfriesisch durch das Land Niedersachsen in den Staatenberichten vier bis sieben lassen unweigerlich die Frage nach der Effektivität dieses Mechanismus im Gesamtgefüge des Monitorings zur ‚Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen‘ resultieren. Die bereits von Hofmann (vgl. 2012, S. 19f.) und Wich-Reif (vgl. 2012, S. 70f.) ausformulierten Problematisierungen haben sich in der Darstellung wiedergefunden. Deutlich zu Tage gefördert worden ist die oben dargelegte unterschiedliche Gewichtung der Maßnahmen des Landes Niedersachsen zu den einzelnen Artikeln. Während gerade eine starke Überpräsentation an Maßnahmen im Bereich der Bildung – hier insbesondere der universitären Bildung – vorliegt, wird bspw. der Bereich des Primar- und Sekundarschulbereichs weiterhin zu wenig für das Saterfriesische in den Blick genommen. Dies machen trotz der ergriffenen Maßnahmen des Landes gerade die Stellungnahmen des ‚Heimatverein Saterland – *Seelter Buund*‘ deutlich. Gleiches gilt aber auch für die Ausführungen zur konkreten Praxis der Verpflichtungen im Bereich Justiz und Verwaltung, die nur rudimentär oder lückenhaft wiedergegeben werden und so angesichts fehlender Zahlen zum Gebrauch des Saterfriesischen bei der Ausstellung von Urkunden und Dokumenten einer gewissen Nachvollziehbarkeit entbehren. Die Schwierigkeiten zur aktiven Förderung im Bereich der Medien liegt in der scheinbar unterschiedlich ausfallenden Wahrnehmung der in der Bundesrepublik geltenden Presse- und Rundfunkfreiheit zwischen Ministerkomitee und dem Mitgliedsstaat. Die Ermutigungen des Landes sind jedoch ein guter Beweis dafür, dass das Saterfriesische zumindest in den Medien wahrgenommen wird. Dass aber in zwei der vier betrachteten Staatenberichte keine neuen Ausführungen des Landes Niedersachsen zu bestimmten Artikeln vorgenommen werden, mutet als großer Missstand an. Dies bedarf in den künftigen Staatenberichten einer weiterhin kritischen Beurteilung. Zumal ist es dann bemerkenswert,

wenn trotzdem durch den Sachverständigenausschuss mit Hilfe von Verweisen auf frühere Staatenberichte von einer formalen Erfüllung der Verpflichtungen ausgegangen wird. Natürlich stellt sich hierbei die auch vom Land aufgeworfene legitime Frage nach der Nützlichkeit eines solchen Aufwandes für eine derart gering ausfallende Nachfrage, die sich aus der kleinen Zahl von Sprecherinnen und Sprechern ergibt. Dennoch ist angesichts des bedrohten Status der Minderheitensprache meines Erachtens eine gewisse Notwendigkeit gegeben. Darüber hinaus ist das Land Niedersachsen bei ihren Ratifizierungen zumeist auf Verpflichtungen eingegangen, die dessen eigene Rolle in einer vornehmlich ermutigenden Position gegenüber den anderen sprachpolitischen Akteuren sieht. Damit werden dem Land selbst keine feste Verpflichtungen zu konkreten Maßnahmen auferlegt, sodass es der eigenen Initiative von Sprecherinnen und Sprechern der Minderheitensprache – allen voran durch Akteure des Heimatvereins – bedarf, um mögliche Veränderungen zu erzielen. Dies ging bisweilen zumeist zulasten des Ehrenamts. Durch die Einrichtung einer hauptamtlichen Stelle eines Beauftragten für Saterfriesisch wurde dies erfolgreich zwar abgedeckt, ersetzt jedoch nicht die ausstehenden konkreten Verpflichtungen. Trotz dieser zugegeben überaus kritisch ausfallenden Schlussfolgerungen lässt sich abschließend feststellen, dass die Effektivität der Staatenberichte dennoch gegeben ist. Denn seine Zielsetzung ist neben der Gewährleistung des Schutzes und der Förderung zum Gebrauch einer Minderheiten- und/oder Regionalsprache auch die Publikation der umgesetzten Maßnahmen, sodass die Öffentlichkeit an dem Monitoring partizipieren kann, was anhand dieser Ausführungen deutlich zum Ausdruck kommt. Außerdem zeigen die oben dargelegten Ausführungen, dass mit dem Zusammenwirken aller am Monitoring beteiligter Akteure positive Veränderungen möglich sind, die letztlich auch dem Status der Minderheitensprache Saterfriesisch positive Synergieeffekte beikommen lässt. Zu den veränderten Bedingungen im Kontakt zwischen den Akteuren durch die Verlängerung der Periodizität zwischen den Staatenberichten ist derzeit noch keine Erhebung im Hinblick auf befürchtete Verschlechterungen durchgeführt worden, sodass es bedenkenswert erscheint, den mit dieser Arbeit vollzogenen Aufschlag der kritischen Sichtung der Staatenberichte fortzusetzen und in künftigen Auseinandersetzungen auch diesen Aspekt näher zu beleuchten.

5. Literaturverzeichnis

Primärliteratur und Hilfsmittel

Fort, Marron C. (2015): Saterfriesisches Wörterbuch. Mit einer phonologischen und grammatischen Übersicht. 2., vollst. überarb. und stark erw. Aufl. Hamburg: Helmut Buske.

Sekundärliteratur

Adler, Astrid/ Beyer, Rahel (2018): Languages and language policies in Germany/ Sprachen und Sprachenpolitik in Deutschland. In: Stickel, Gerhard (Hrsg.): National language institutions and national languages. Contributions to the EFNIL Conference 2017 in Mannheim. Budapest: Research Institute for Linguistics, Hungarian Academy of Sciences. S. 221-242.

Buchmann, Franziska (2021): Niederdeutsch an Schulen (in Niedersachsen) – Verschiedene Lernergruppen an einem Ort. In: Arendt, Birte/ Langhanke, Robert (Hrsg.): Niederdeutschdidaktik. Grundlagen und Perspektiven zwischen Varianz und Standardisierung. Berlin/ Bern/ Bruxelles/ New York/ Oxford/ Warszawa/ Wien: Peter Lang (= Regionalsprache und Regionale Kultur Mecklenburg-Vorpommern im ostniederdeutschen Kontext. 4). S. 313-349.

Deddens, Theodor (2002a): Der - Seelter Buund - von 1952. In: Heimatverein Saterland e. V. (Hrsg.): 25 Jahre Heimatverein Saterland - Seelter Buund - 1977-2002. Rhaderfehn: Siebe Ostendorp. S. 15-20.

Deddens, Theodor (2002b): Heimatverein Saterland - Seelter Buund -. In: Heimatverein Saterland e. V. (Hrsg.): 25 Jahre Heimatverein Saterland - Seelter Buund - 1977-2002. Rhaderfehn: Siebe Ostendorp. S. 21-28.

Evers, Johanna/ Schramm, Karl-Peter (2009): Seelterlound, friesische Sprachinsel in Niedersachsen. In: Stolz, Christel (Hrsg.): Neben Deutsch. Die autochthonen Minderheiten- und Regionalsprachen Deutschlands. Bochum: Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer (= Diversitas Linguarum. 23). S. 43-57.

Fort, Marron C. (2000): Saterfriesisch. In: Wirrer, Jan (Hrsg.): Minderheiten- oder Regionalsprachen in Europa. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 159-169.

Fort, Marron C. (2001): Das Saterfriesische. In: Munske, Horst H. (Hrsg.): Handbuch des Friesischen. Handbook of Frisian Studies. Tübingen: Max Niemeyer. S. 409-422.

Hofmann, Mahulena (2012): Die ECRM aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Begriffe und Maßnahmen auf dem Prüfstand. In: Lebsanft, Franz/ Wingender, Monika (Hrsg.): Die Sprachpolitik des Europarats. Die ‚Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen‘ aus linguistischer und juristischer Sicht. Berlin/ Boston: Walter de Gruyter. S. 9-21.

Marten, Heiko F. (2016): Sprach(en)politik. Eine Einführung. Tübingen: Narr Francke Attempto (= narr studienbücher).

Oeter, Stefan (2010): Zehn Jahre Sprachecharta in Deutschland. Erfahrungen aus der Sicht des Expertenkomitees. In: Peters, Jörg/ Diekmann-Dröge, Gabriele (Hrsg.): 10 Jahre Europäische Sprachencharta in Niedersachsen. Symposium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 04. September 2009. Oldenburg: Isensee. S. 26-49.

- Peters, Jörg (2008): Saterfrisian intonation. An analysis of historical recordings. In: Us Wurk. Tydskrift foar Frisistyk. Journal of Frisian Studies. Jg. 57. H. 3-4. S. 141-169.
- Peters, Jörg (2010): 10 Jahre Europäische Sprachencharta in Niedersachsen. In: Peters, Jörg/ Diekmann-Dröge, Gabriele (Hrsg.): 10 Jahre Europäische Sprachencharta in Niedersachsen. Symposium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 04. September 2009. Oldenburg: Isensee. S. 9-13.
- Peters, Jörg (2020): Saterfriesisch. In: Beyer, Rahel/ Plewnia, Albrecht (Hrsg.): Handbuch der Sprachminderheiten in Deutschland. Tübingen: Narr Francke Attempto. S. 139-170.
- Rein, Detlev (2011a): Artikel 15. In: Boysen, Sigrid/ Engbers, Jutta/ Hilpold, Peter/ Körfgen, Marco/ Langenfeld, Christine/ Rein, Detlev/ Richter, Dagmar/ Rier, Klaus: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Handkommentar. Zürich/ St. Gallen: Dike. S. 361-368.
- Rein, Detlev (2011b): Artikel 16. In: Boysen, Sigrid/ Engbers, Jutta/ Hilpold, Peter/ Körfgen, Marco/ Langenfeld, Christine/ Rein, Detlev/ Richter, Dagmar/ Rier, Klaus: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Handkommentar. Zürich/ St. Gallen: Dike. S. 369-379.
- Rein, Detlev (2011c): Artikel 17. In: Boysen, Sigrid/ Engbers, Jutta/ Hilpold, Peter/ Körfgen, Marco/ Langenfeld, Christine/ Rein, Detlev/ Richter, Dagmar/ Rier, Klaus: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Handkommentar. Zürich/ St. Gallen: Dike. S. 380-384.
- Schoormann, Heike E. (i.E.): Akustische Eigenschaften der Vokale des Saterfriesischen und seiner Kontaktsprachen. Zugl. Oldenburg. Univ. Diss. 2021.
- Schoormann, Heike E./ Heeringa, Wilbert/ Peters, Jörg (2020): Saterfriesisch, Niederdeutsch, Hochdeutsch. Sprachkontakt im Vokalismus trilingualer Saterfriesen. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. H. 143. S. 68-85.
- Stellmacher, Dieter (1993): Das Saterfriesische – eine Sprache in Niedersachsen? In: Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik. Jg. 60. H. 3. S. 280-291.
- Stellmacher, Dieter (1997): Sprachsituation in Norddeutschland. In: Stickel, Gerhard (Hrsg.): Varietäten des Deutschen. Regional- und Umgangssprachen. Berlin/ New York: Walter de Gruyter (= Institut für deutsche Sprache. Jahrbuch. 1996). S. 88-108.
- Stellmacher, Dieter (1998): Das Saterland und das Saterländische. Oldenburg: Isensee (= Vorträge der Oldenburgischen Landschaft. 30).
- Stellmacher, Dieter (2008): Zum soziolinguistischen Status des Saterfriesischen nach den Ergebnissen einer direkten Befragung. In: Us Wurk. Tydskrift foar Frisistyk. Journal of Frisian Studies. Jg. 57. H. 3-4. S. 170-175.
- Wich-Reif, Claudia (2012): Deutschland (Bundesrepublik Deutschland). In: Lebsanft, Franz/ Wingender, Monika (Hrsg.): Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Ein Handbuch zur Sprachpolitik des Europarats. Berlin/ Boston: Walter de Gruyter. S. 39-75.

Internetquellen

- Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2010): Vierter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Bonn.
URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/4-vierter-staatenbericht-sprachcharta.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff: 14.08.2023).
- Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2013): Fünfter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Bonn.
URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/5-fuenfter-staatenbericht-sprachcharta.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff: 14.08.2023).
- Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2017): Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Berlin.
URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/6-sechster-staatenbericht-sprachcharta.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff: 14.08.2023).
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.) (2020): Nationale Minderheiten. Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch in Deutschland. 4. Aufl. Frankfurt am Main: Zarbock.
URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nationale-minderheiten/minderheiten-und-regionalsprachen-vierte-auflage.pdf;jsessionid=24B2DE6EB1ABFF08C1CF34EC024669D8.2_cid373?__blob=publicationFile&v=10 (letzter Zugriff: 14.08.2023).
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.) (2021): Siebter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Berlin.
URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/7-siebter-staatenbericht-sprachcharta.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Zugriff: 14.08.2023).
- Council of Europe (Hrsg.) (1992a): Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Nichtamtliche Übers. Straßburg (= Sammlung Europäischer Verträge. 148).
URL: <https://rm.coe.int/168007c089> (letzter Zugriff: 14.08.2023).
- Council of Europe (Hrsg.) (1992b): Erläuternder Bericht zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Straßburg (= Sammlung Europäischer Verträge. 148).
URL: <https://rm.coe.int/explrpt-german2017/1680716148> (letzter Zugriff: 14.08.2023).
- Council of Europe (Hrsg.) (2023): Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr.148 - Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148). Deutschland. Straßburg.
URL: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=148&codeNature=10&codePays=GER> (letzter Zugriff: 14.08.2023).
- Der Fräsche Rädj (Hrsg.) (2023a): Der Fräsche Rädj/ Friesenrat Sektion Nord e.V. Bräist/ Bredstedt. URL: <https://www.friesenrat.de/> (letzter Zugriff: 14.08.2023).

- Der Frasche Rädj (Hrsg.) (2023b): Gremien/ Institutionen (Politik/ Bund II). Beratender Ausschuss zu Fragen der friesischen Volksgruppe. Bräist/ Bredstedt.
URL: <https://www.friesenrat.de/de/05d.html> (letzter Zugriff: 14.08.2023).
- Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.) (2019): Erlass Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht. RdErl. d. MK vom 01.06.2019.
URL: https://www.mk.niedersachsen.de/download/114325/Die_Region_und_die_Sprachen_Niederdeutsch_und_Saterfriesisch_im_Unterricht_RdErl._d._MK_v._1.6.2019.pdf (letzter Zugriff: 14.08.2023).
- Niedersächsischer Landtag (Hrsg.) (2017): Entschließungsantrag Förderung für Niederdeutsch und Saterfriesisch verstetigen und weiter ausbauen Drucksache 17/8757.
URL: <https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen%5F17%5F1000/8501-9000/17-8757.pdf> (letzter Zugriff: 14.08.2023).
- Minderheitensekretariat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen (Hrsg.) (2023): Minderheitenrat. Berlin.
URL: <https://www.minderheitensekretariat.de/minderheitenrat/> (letzter Zugriff: 14.08.2023).
- Tröster, Stefan (1997): Phonologie des Saterfriesischen. Unpublizierte überarb. Magisterarbeit. Osnabrück. Univ. 1995.
URL: https://www.seeltersk.de/wp-content/uploads/ma_neu.pdf (letzter Zugriff: 14.08.2023).

Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt habe.

Horsten, den 14. August 2023



Unterschrift

Thees Becker